

Peter Josi

Vermutete Untertauchensgefahr Strengere Ausschaffungshaft abgesegnet

Seit dem 1. April unterstehen Asylsuchende, auf deren Gesuch rechtskräftig nicht eingetreten wurde, nicht mehr der Asyl-, sondern der Ausländergesetzgebung. Sie müssen die Schweiz demnach umgehend verlassen. Das Bundesgericht erachtet diese Regelung in einem neuen Urteil für EMRK-konform.

[Rz 1] Zur Sicherung der Wegweisung können Betroffene, in Ausschaffungshaft genommen werden, falls auf ihr Gesuch nicht eingetreten wurde, weil sie innert 48 Stunden nach Einreichung des Asylgesuches schuldhaft keine Papiere eingereicht haben und nur haltlose Hinweise auf eine Verfolgung bestehen, die Behörden über ihre Identität getäuscht oder die Mitwirkungspflicht sonst grob verletzt haben (Art. 32 Abs. 2 lit. a–c AsylG). Die Ausschaffungshaft ist zudem möglich, wenn auf ein missbräuchlich nachgereichtes Gesuch nicht eingetreten wurde (Art 33 AsylG).

[Rz 2] Die II. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts ist nun in einem einstimmig gefällten Entscheid zum Schluss gekommen, dass diese verschärfte neue Regelung vor der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) standhält. Nach dem gesetzgeberischen Willen liege in diesen Fällen eine «objektivierte» Untertauchensgefahr vor: Gestützt auf das im Asylverfahren festgestellte missbräuchliche Verhalten bestehe die Vermutung, dass sich der Betroffene, auch dem Vollzug der Ausschaltung widersetzen werde. Laut den Lausanner Richtern setzt Artikel 5 EMRK nicht voraus, dass für einen rechtmässigen Freiheitsentzug eine konkrete Untertauchensgefahr bestehen müsste, die über das festgestellte missbräuchliche Verhalten im Bewilligungsverfahren hinausgeht. Nach bisheriger bundesgerichtlicher Praxis reiche zwar ein rein passives Verhalten bei der Papierbeschaffung zur Annahme der Untertauchensgefahr nicht aus. Indessen habe der Gesetzgeber gerade in Reaktion hierauf die entsprechenden Voraussetzungen verschärft.

[Rz 3] Weiter besteht gemäss Bundesgericht ein gewichtiges öffentliches Interesse am umgehenden Vollzug der Wegweisung von Personen, die das Asylverfahren missbrauchen. Dass die erweiterten Haftgründe im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 auch aus finanziellen Gründen geschaffen worden seien, ändere zudem nichts daran, dass es sich um eine vollzugsorientierte Festhaltung handle. Die Inhaftierung sei auch nicht unverhältnismässig, wenn der Betroffene einerseits die Schweiz nicht termingerecht verlassen habe und er andererseits durch wahrheitsgemässe Angaben beziehungsweise durch Mitwirkung bei der Papierbeschaffung in der Regel eine relativ kurzfristige Ausreise ermöglichen könne. Im Übrigen würden mit der neuen Regelung nur grobe Missbrauchsfälle erfasst, bei denen meistens auch nach bisheriger Rechtsprechung genügend konkrete Anhaltspunkte bestanden hätten, dass sich der Betroffene der Ausschaffung entziehen wolle.

Urteil 2A.342/2004 vom 15. 7. 2004 – BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung, 31. Juli/1. August 2004 (Nr. 176), S. 14

Rechtsgebiet: Ausländer- und Asylrecht
Erschienen in: Jusletter 2. August 2004
Zitiervorschlag: Peter Josi, Vermutete Untertauchensgefahr, in: Jusletter 2. August 2004
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3309>